

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen⁷

(vom 22. April 1986)¹

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.⁵ ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschule⁷ setzt den Vorbildung
Besuch der 3. Klasse (9. Schuljahr) der zürcherischen Dreiteiligen
Sekundarschule oder Gegliederten Sekundarschule oder eine gleich-
wertige Ausbildung voraus.

² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die Zulassung
zum Zeitpunkt der Anmeldung⁷

- a. die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule besuchen oder
- b. in der Gegliederten Sekundarschule die Stammklasse mit erweiter-
ten Anforderungen sowie in den beiden Niveaufächern das erwei-
terte oder das mittlere Niveau besuchen.

§ 1 a.⁵ Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorga- Vorbildung
nisation setzt der Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschule⁷ den Bisherige
Besuch der 3. Klasse (9. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarschule Oberstufen-
oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. organisation

§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht Altersgrenze
vor dem 1. Mai* des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr vollenden. Bei
einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend.⁵

² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulas-
sung.

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal Prüfungs-
des Schuljahres statt. termine

² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende
angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel
des Wohnortes).

§ 4.⁷ Die Schulen führen die Prüfungen gemeinsam durch. Für Durchführung
ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausschluss der
Öffentlichkeit

* Der Stichtag im Jahr 2000 ist der 1. April.

B. Aufnahme in die 1. Klasse

- Anforderungen § 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarschule sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend.
- Prüfungsfächer § 7. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.
- Schriftliche Prüfung § 8. ¹ Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie umfasst folgende Teile:
- | | | |
|--------------|--|--------------------------|
| Deutsch: | Verfassen eines Textes
Textverständnis
und Sprachbetrachtung | 90 Minuten
45 Minuten |
| Französisch: | Textverständnis, Schreiben,
Sprachbetrachtung | 90 Minuten |
| Mathematik: | Arithmetik/Algebra
und Geometrie | 90 Minuten ⁴ |
- ² Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet; Sekundarlehrer wirken dabei als Experten mit.
- Mündliche Prüfung § 9. ¹ Die mündliche Prüfung umfasst alle drei Prüfungsfächer. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.
- ² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen.
- Prüfungsnote Schriftlich § 10. ¹ Die Note der schriftlichen Prüfung ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.⁴
- Mündlich ² Die Note der mündlichen Prüfung ist das Mittel aus den Noten in allen drei Fächern.
- Allgemein ³ Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näherliegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.

§ 11.⁷ ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme gilt bei Kandidaten aus der 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule folgende Regelung: Erfahrungsnote

- a. Bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule oder die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie mindestens ein mittleres und ein erweitertes Niveau der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote berücksichtigt.
- b. Bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in zwei Fächern das Niveau mit mittleren Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.

² Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorganisation wird für den Entscheid über die Aufnahme bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder eine entsprechende ausserkantonale öffentliche Schule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.⁵

³ Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis. Zeugnis

⁴ Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält. Einreichungsfrist

⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach. Berechnung

§ 12. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben in allen drei Fächern eine mündliche Prüfung abzulegen. Entscheid mit Erfahrungsnote

² Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

§ 13. ¹ Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben in allen drei Fächern eine mündliche Prüfung abzulegen. Entscheid ohne Erfahrungsnote

413.250.4

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

² Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidaten aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.

Berufsmaturitätslehrgänge

§ 13 a.⁶ Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, erfüllen gleichzeitig die Aufnahmebedingungen für die an Fachmittelschulen geführten Berufsmaturitätslehrgänge.

Übertritt aus Mittelschulen

§ 14. ¹ Schüler kantonalzürcherischer und eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen werden nach Abschluss des reglementarischen 9. Schuljahres prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten könnten.

² Schüler kantonalzürcherischer und eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen werden nach dem reglementarischen 10. Schuljahr prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten.

³ Schüler dieser Schulen können im 9. oder 10. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 13 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt in Frage gestellt ist. Vorbehalten bleibt § 2 (Altersgrenze).

§ 15. Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 13.

Doppelanmeldung und Nachprüfung

§ 16. Schüler, welche sich sowohl an eine Maturitätsschule als auch an eine Fachmittelschule⁷ anmelden, legen zuerst die Aufnahmeprüfung an der Maturitätsschule ab. Sie werden, wenn das Prüfungsergebnis mindestens 3,75 (ohne Erfahrungsnote 3,25) beträgt, an der Fachmittelschule⁷ zu einer Nachprüfung zugelassen.

Probezeit

§ 17. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit. Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.³

² Schüler, welche die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.

³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

C. Aufnahme in besondere Profile nach dem ersten Schuljahr⁶

§ 17 a.⁶ ¹ Wer nach dem ersten Schuljahr in die Profile Musik oder Theater eintreten will, hat sich einer entsprechenden Eignungsabklärung zu unterziehen. Profil Musik
oder Theater

² Die Eignungsabklärung wird im ersten Schuljahr durchgeführt.

³ Die Schulleitung entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Eignungsabklärung und der verfügbaren Plätze, wer in das Profil Musik oder Theater aufgenommen wird.

§ 17 b.⁶ ¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das Profil Gesundheit ist die Zusage eines Praktikumsplatzes ausserhalb der Schule. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grund der Zusage. Profil
Gesundheit

² In der Zusage muss der Praktikumsbetrieb bestätigen, dass

- a. er über eine Bildungsbewilligung für den Beruf Fachangestellte Gesundheit verfügt,
- b. der Lernende das Praktikumsjahr und den betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung im vierten Jahr im Praktikumsbetrieb absolvieren kann.

D. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres⁷

§ 18. ¹ Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung ausweisen. Dieser Eintritt kann für Schüler aus Fachmittelschulen⁷ spätestens ein Jahr, für Schüler aus andern Mittelschulen in der Regel spätestens zwei Jahre vor dem Fachmittelschulabschluss⁷ erfolgen. Voraus-
setzungen

² Schülern, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann ein sofortiger Übertritt an eine zürcherische Mittelschule verweigert werden. Der Präsident der Aufsichtskommission/Schulkommission⁵ entscheidet darüber auf Antrag der Schulleitung.

§ 19. ¹ Schüler öffentlicher Mittelschulen werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie in ihrem letzten Zeugnis in den für die Fachmittelschule⁷ massgebenden Fächern und gemäss Promotionsreglement für die Fachmittelschulen⁷ die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllt haben. Die Schulleitung kann in schulspezifischen Fächern eine Nachprüfung anordnen. Aufnahme-
bedingungen

413.250.4

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

² Alle andern Schüler haben eine Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

Probezeit § 20. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres erfolgt auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

Wiedereintritt § 21. Schüler, die ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige Provisorien werden angerechnet.

E. Besondere Bestimmungen⁷

Freie Würdigung § 22. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Hospitanten § 23. Die Schulleitung ist berechtigt, Schüler in besonderen Fällen ohne Prüfung für eine beschränkte Zeit als Hospitanten aufzunehmen. Hospitanten unterstehen den Promotionsbestimmungen nicht.

F. Rechtsmittel⁷

Rechtsmittel § 24.⁷ Der Rechtsmittelzug richtet sich nach § 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999².

G. Schlussbestimmungen⁷

Gültigkeit § 25. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement für die Aufnahmeprüfungen der kantonalen Diplommittelschulen vom 19. Oktober 1976. Es tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 26.⁶ Bei Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in das Schuljahr 2007/08 absolvieren, wird in Abweichung zu § 11 Abs. 5 als Erfahrungsnote das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch (mündlich und schriftlich) und Mathematik berücksichtigt.

Übergangs-
bestimmung

¹ [OS 62.229](#). Vom Erziehungsrat erlassen.

² [LS 413.21](#).

³ Fassung gemäss ERB vom 27. Oktober 1987. In Kraft seit 1. Januar 1989.

⁴ Fassung gemäss ERB vom 19. Dezember 1995. In Kraft seit 1. Januar 1996.

⁵ Fassung gemäss ERB vom 29. Juni 1999. In Kraft ab 1. Januar 2000.

⁶ Eingefügt durch RRB vom 4. Juli 2007 ([OS 62.235](#); [ABI 2007.1172](#)). In Kraft seit 20. August 2007.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. Juli 2007 ([OS 62.235](#); [ABI 2007.1172](#)). In Kraft seit 20. August 2007.